

121. Liegt der zur Verfolgung einer Handlung erforderliche Antrag (§ 61 StGB.) auch dann vor, wenn der Berechtigte nur die Unterbringung des Täters in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42 b StGB.) beantragt?

III. Straffenat. Urtr. v. 8. September 1937 g. B. 3 D 590/37.

I. Landgericht Kiel.

Der Senat hat die Frage bejaht aus folgenden

Gründen:

Der Beschwerdeführer ist am 13. Februar 1868 geboren. Er war zweimal verheiratet. Seine erste Ehe wurde im Jahre 1906 geschieden, weil er sich der Mißhandlung seiner Frau schuldig gemacht hatte. Er fühlte sich durch das Urteil ungerecht behandelt und richtete jahrelang an verschiedene Behörden und andere Stellen Eingaben, in denen er den Gerichten den Vorwurf der Parteilichkeit machte. Durch das Urteil des RG. in R. vom 28. November 1928 wurde auch die zweite Ehe geschieden und der Beschwerdeführer für den allein schuldigen Teil erklärt. Das gab ihm von neuem Veranlassung, die Behörden mit Eingaben zu überschütten, in denen er Richter und Rechtsanwälte aufs gröblichste beschimpfte. Nachdem er im Jahre 1930 davon gehört hatte, daß der Rechtsanwalt einer gewissen Ehefrau A. in R. bei dem Gerichte beantragt hatte, dem Ehemann A. durch einstweilige Verfügung die Leistung eines Kostenvorschusses aufzugeben, richtete er fortgesetzt Eingaben an die Rechtsanwaltskammer in R., in denen er Richter, Polizeibeamte und Rechtsanwälte aufs schwerste beleidigte. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer übermittelte die Eingaben des Beschwerdeführers am 19. Februar 1937 dem Generalstaatsanwalt in R. und bemerkte dabei, der Briefschreiber sei offenbar nicht zurechnungsfähig; es möge aber geprüft werden, ob „nicht irgendwie die Verbringung des B. in die Wege geleitet werden könne“, damit die Beleidigungen der Justiz, Polizei und Anwaltschaft endlich ein Ende nähmen. Der Oberstaatsanwalt in R., dem der Generalstaatsanwalt das Schreiben des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer nebst Anlagen übersandt hatte, teilte diesem mit, daß er ein Ermittlungsverfahren gegen B. wegen fortgesetzter Beleidigung eingeleitet habe und auch prüfen werde, ob

eine Unterbringung B.'s in einer Heil- oder Pflegeanstalt gemäß dem § 42b StGB herbeigeführt werden könne. Zur Strafverfolgung wegen Beleidigung bedürfe es jedoch der Stellung eines ordnungsmäßigen Strafantrages, der noch nicht vorliege. Er bitte deshalb den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, soweit dieser persönlich durch die Eingaben B.'s betroffen werde, Strafantrag zu stellen und gegebenenfalls auch Strafanträge der übrigen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erwiderte hierauf am 25. März 1937, er habe nicht die Absicht gehabt, gegen B. Strafantrag wegen Beleidigung zu stellen, da er ihn nicht für zurechnungsfähig halte; mit seinem Schreiben vom 19. Februar 1937 habe er lediglich erreichen wollen, daß B. gemäß dem § 42b StGB. untergebracht werde. Da sich die Annahme der Zurechnungsunfähigkeit des Beschwerdeführers als richtig herausstellte, wurde gemäß den §§ 429a flg. StPD. alsbald ein Sicherungsverfahren mit dem Ziel eingeleitet, die Unterbringung des Beschwerdeführers in einer Heil- oder Pflegeanstalt herbeizuführen. Diese Maßregel wurde durch das angefochtene Urteil auch angeordnet.

Das Revisionsgericht hat zunächst von Amts wegen zu prüfen, ob der nach den §§ 61, 194 StGB. zur Verfolgung der Beleidigung erforderliche Antrag ordnungsmäßig gestellt ist (RGSt. Bd. 67 S. 53, 54, Bd. 68 S. 120, 124). Hierzu ist folgendes zu bemerken.

In seinem Urteile v. 13. Mai 1937 3 D 309/37 (RGSt. Bd. 71 S. 218, 219) hat der Senat die Ansicht vertreten, beim Fehlen des erforderlichen Strafantrages sei auch die Anordnung einer bloßen „Maßregel der Sicherung und Besserung“ unstatthaft, gleichviel, ob es sich dabei um das ordentliche Strafverfahren oder um das in den §§ 429a flg. StPD. vorgesehene Sicherungsverfahren handele. An dieser Auffassung ist trotz der im RGUrt. v. 18. Juni 1937 1 D 279/37 (= JW. S. 2373 Nr. 29) geäußerten Zweifel festzuhalten. Der zur Verfolgung der Tat des Beschwerdeführers erforderliche Antrag liegt hier vor. Seine Rechtswirklichkeit wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Präsident der Rechtsanwaltskammer erklärt hat, er habe mit dem Antrage nicht die Bestrafung des Beschwerdeführers, sondern nur dessen Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt bezweckt. Denn es gehört nicht zum Begriffe des „Antrages“, wie er nach dem § 61 StGB. zur Verfolgung der in Betracht kommenden Tat erfordert wird, daß er die Bestrafung des Täters, d. h. seine Ver-

urteilung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe, zum Ziele hat. Wesentlich ist vielmehr nur, daß der Antragberechtigte als seinen Willen zu erkennen gibt, gegen den Täter solle wegen der von ihm begangenen Handlung strafrechtlich eingeschritten werden („die Handlung solle verfolgt werden“ — § 61 StGB. —). In welcher Verfahrensform (ordentliches Strafverfahren oder Sicherungsverfahren) das zu geschehen hat und welche Entscheidung zu treffen ist, hängt nicht vom Willen des Antragstellers, sondern von der jeweiligen Sach- und Rechtslage ab. Wie die Sicherungsmaßregel des § 42b Abs. 1 StGB. angeordnet werden kann, auch wenn die Bestrafung des Täters beantragt worden ist, so kann auch auf Strafe erkannt werden, obwohl mit dem Antrage nur die Unterbringung des Täters in einer Heil- oder Pflegeanstalt bezweckt war. Die Erklärung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in R. vom 19. Februar 1937 — i. Verb. m. dem Schreiben vom 25. März 1937 — enthält somit einen den Vorschriften der §§ 61, 194 StGB. entsprechenden Antrag, wie er nach den in RGSt. Bd. 71 S. 218 (219) dargelegten Grundsätzen auch zur Anordnung einer bloßen Sicherungsmaßnahme i. S. des § 42b Abs. 1 StGB. erforderlich ist.

Da, wie die Strafkammer feststellt, die Beleidigungen gegen alle Mitglieder der Anwaltskammer in R., also auch gegen deren Präsidenten gerichtet waren, konnte dieser persönlich die Verfolgung beantragen.

Was der Beschwerdeführer im einzelnen zur Begründung seiner Revision geltend macht, greift nicht durch. (Das wird näher ausgeführt.)